

EKSD/Vorentwurf - Vernehmlassung vom 7.4.2014

Gesetz

vom ...

über die Archivierung und das Staatsarchiv (ArchG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Archivierung der Dokumente der Behörden nach Artikel 2 sowie die Organisation des Staatsarchivs:

- a) zur Sicherung einer kontinuierlichen, effizienten und kontrollierten Aktenführung;
- b) zur Gewährleistung der Rechtssicherheit;
- c) zum Schutz der berechtigten Interessen von natürlichen und juristischen Personen;
- d) zur Bewahrung des freiburgischen Dokumentarerbes sowie der für die wissenschaftliche Forschung benötigten Quellen.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Dieses Gesetz ist auf die Archive der folgenden Behörden anwendbar (hiernach: «die Behörden»):

- a) Grosser Rat und sein Sekretariat;
- b) Staatsrat und seine Verwaltung;
- c) Kantonsgericht, Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbehörden und ihre Verwaltungen;
- d) Staatsanwaltschaft;
- e) Justizrat;

-
- f) Gemeinden, Gemeindeübereinkünfte oder Gemeindeverbände, und Agglomerationen und ihre Verwaltungen;
 - g) natürliche und juristische Personen, soweit sie öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die der Kanton oder eine Gemeinde ihnen übertragen hat.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) *Dokumente*: Alle Informationen, die sich auf Trägern jedwelcher Art, auch elektronischen Datenträgern, befinden und von den in Artikel 2 genannten Behörden erstellt oder in Empfang genommen werden, sowie alle ergänzenden Daten, die nötig sind, um die Informationen aufzufinden, zu verstehen und zu benutzen.
- b) *Zwischenarchiv*: Sämtliche Dokumente, die zur Abwicklung der Geschäfte benötigt und danach aufbewahrt werden, um diese Abwicklung zu belegen, solange dies rechtlich oder administrativ erforderlich ist.
- c) *Historisches Archiv*: Sämtliche Dokumente, die nicht mehr benötigt werden, um die Geschäfte abzuwickeln oder die Abwicklung zu belegen, und die aufgrund ihrer Archivwürdigkeit endgültig aufbewahrt werden.
- d) *Archivwürdigkeit*: Die Eigenschaft von Dokumenten, die für die Zwecke dieses Gesetzes und für die Geschichte von erheblicher und dauerhafter Bedeutung sind.
- e) *Schutzfrist*: Die Dauer, während der für die Einsichtnahme in das historische Archiv eine Genehmigung erforderlich ist.
- f) *Eröffnungs- und Abschlussdatum eines archivierten Dossiers*: Das Datum, an dem das erste beziehungsweise letzte Dokument mit direktem Bezug zur Abwicklung des betreffenden Geschäfts in ein archiviertes Dossier aufgenommen wurde.

Art. 4 Unveräusserlichkeit und Unersitzbarkeit

Das Archivgut der Behörden ist ein unveräusserliches Kulturgut. Es kann nicht durch Ersitzung erworben werden.

2. KAPITEL

Organisation der Archivierung

Art. 5 Führung der Archive durch die Behörden

¹ Die Behörden bewahren ihre Zwischenarchive auf. Sie verwalten sie gemäss den Grundsätzen dieses Gesetzes, des Ausführungsreglements und der Richtlinien des Staatsarchivs. Die in anderen Gesetzen oder Reglementen vorgeschriebenen Verwaltungsregeln bleiben vorbehalten.

² Sie benutzen Verwaltungsverfahren, Ordnungssysteme und Aufbewahrungsarten für Dokumente, welche die Integrität, die Authentizität, die Zugänglichkeit und die Sicherheit dieser Dokumente gewährleisten.

³ Das Ausführungsreglement bestimmt die Mindestanforderungen für die Instrumente zur Dokumentenverwaltung.

Art. 6 Anbietepflicht und archivistische Bewertung

¹ Die Behörden bieten dem Staatsarchiv alle Dokumente an, die sie nicht mehr benötigen, um die Geschäfte abzuwickeln oder diese Abwicklung zu belegen.

² Das Staatsarchiv befindet in Absprache mit den Behörden über die Archivwürdigkeit der Dokumente.

³ Die ausgewählten Dokumente werden an das Staatsarchiv abgeliefert. Die anderen Dokumente werden gemäss Artikel 7 vernichtet.

⁴ Das Ausführungsreglement präzisiert das Bewertungs- und Ablieferungsverfahren.

⁵ Die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und die juristischen Personen des Privatrechts, soweit diese öffentliche Aufgaben erfüllen, die ihnen vom Kanton oder von einer Gemeinde übertragen wurden, können ermächtigt werden, eigene historische Archive zu führen. Die Bedingungen dieser Ermächtigung werden in einer Vereinbarung mit dem Staatsarchiv geregelt. Unter Vorbehalt anderslautender Gesetzes-, Reglements- oder Vereinbarungsbestimmungen ist dieses Gesetz auf diese Institutionen anwendbar, wie wenn die Unterlagen beim Staatsarchiv hinterlegt worden wären.

Art. 7 Verbot der Vernichtung ohne Zustimmung

¹ Unterlagen, die dem Staatsarchiv angeboten werden müssen, dürfen ohne seine Zustimmung nicht vernichtet werden.

² Das Ausführungsreglement sieht Ausnahmen vor. Es präzisiert das Zustimmungsverfahren und die Vernichtungsart.

Art. 8 Elektronische Dokumente

Die Behörden berücksichtigen bei der Konzeption oder der Wahl ihrer elektronischen Datenverwaltungssysteme die Anforderungen der Archivierung, um die Lesbarkeit der elektronischen Daten langfristig zu gewährleisten.

Art. 9 Führung der Gemeindearchive

¹ Die Gemeinden führen ihre Archive selbständig. Sie bewahren ihre historischen Archive auf oder können sie im Staatsarchiv hinterlegen.

² Der Gemeinderat ist für die gute Führung des Gemeindearchivs verantwortlich.

³ Er übt auf Ebene der Gemeinde dieselben Befugnisse aus wie die, welche im 2. Kapitel dieses Gesetzes dem Staatsarchiv übertragen werden. Er kann diese Zuständigkeit delegieren.

Art. 10 Führung der Archive der Gemeindeverbände und -agglomerationen

¹ Die Gemeindeverbände und -agglomerationen führen ihre Archive selbständig. Sie bewahren ihre historischen Archive auf oder können sie im Staatsarchiv hinterlegen.

² Das Exekutivorgan des Verbandes oder der Agglomeration ist für die gute Führung des Archivs verantwortlich.

³ Es übt auf Ebene des Verbandes oder der Agglomeration dieselben Befugnisse aus wie die, welche im 2. Kapitel dieses Gesetzes dem Staatsarchiv übertragen werden. Er kann diese Zuständigkeit delegieren.

Art. 11 Führung der Archive der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften

¹ Die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, die kirchlichen Körperschaften und die juristischen Personen des Kirchenrechts führen ihre Archive selbständig. Sie bewahren ihre historischen Archive auf oder können sie beim Staatsarchiv hinterlegen.

² Das Staatsarchiv kann sie in der Organisation und Führung ihrer Archive beraten.

3. KAPITEL

Organisation des Staatsarchivs

Art. 12 Aufgaben des Staatsarchivs

¹ Das Staatsarchiv sorgt für die Bildung der historischen Archive der Kantonsbehörden, sichert ihre Aufbewahrung und ermöglicht die Einsichtnahme. Als kulturelle Institution des Staates trägt es zu deren kulturellen Erschliessung bei. Zu diesem Zweck obliegen ihm namentlich folgende Aufgaben:

- a) die Behörden bei der Führung ihrer Archive beraten und unterstützen, diesbezügliche Weisungen erlassen und namentlich durch periodische Inspektionen für ihre Anwendung sorgen und wenn nötig gesetzes- oder reglementwidrige Zustände anzeigen;
- b) das Archivgut der Behörden bewerten, das historische Archivgut auswählen und übernehmen, Vernichtungen bewilligen;
- c) die historischen Archive verwahren und inventarisieren, ihre Zugänglichkeit gewährleisten und ihre Erschliessung fördern; letzteres namentlich durch die Erhaltung der elektronischen Unterlagen, die Restaurierung der Sammlungen und die Beratung der Besucher bei ihren Nachforschungen;
- d) eine historische und professionelle Bibliothek und Dokumentation führen;
- e) die von Dritten abgegebenen Unterlagen von offensichtlicher historischer Bedeutung als Geschenk oder zur Aufbewahrung entgegennehmen;
- f) Archivgut erwerben, das für die Geschichte des Kantons Freiburg wichtig ist beziehungsweise einen signifikanten Bezug zum Kanton Freiburg hat und sich im Besitz von Dritten befindet;
- g) den Studierenden der Universität, den Schülerinnen und Schülern der Mittelschulen, den Mitgliedern des Lehrkörpers aller Stufen und den Forschern besondere Informations- und Forschungsmöglichkeiten bieten;
- h) mit den Institutionen zusammenarbeiten, die ähnliche Ziele verfolgen;
- i) über die Projekte der Gemeindewappen und Siegel, die solche Wappen abbilden, Vorbescheide abgeben.

² Die Befugnisse des Staatsarchivs gemäss Absatz 1 Buchstabe a bis c gelten auch gegenüber den Archiven der in Artikel 6 Absatz 5 genannten

Institutionen, sofern diese ihre historischen Archivbestände nicht selber aufbewahren.

³ Was die Gemeindearchive angeht, hat das Staatsarchiv den Auftrag, die Behörden zu beraten und die Personen zu unterstützen, die mit ihrer Führung betraut sind. Das Staatsarchiv kann die Gemeindearchive jederzeit inspizieren, der Gemeinde Bericht erstatten und gesetzes- oder reglementwidrige Zustände nötigenfalls dem Oberamtmann melden.

Art. 13 Organe

Die Organe des Staatsarchivs sind die Staatsarchivarin oder der Staatsarchivar und die Archivkommission.

Art. 14 Staatsarchivarin oder Staatsarchivar

¹ Die Staatsarchivarin oder der Staatsarchivar leitet die Institution und fördert ihre Entwicklung; insbesondere erarbeitet sie oder er das allgemeine Tätigkeitsprogramm des Staatsarchivs.

² Sie oder er untersteht der Staatskanzlei.

Art. 15 Archivkommission

a) Zusammensetzung

¹ Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Funktionsweise der Archivkommission und ernennt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder.

² Die Staatskanzlerin oder der Staatskanzler und die Staatsarchivarin oder der Staatsarchivar nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Archivkommission kann jedoch ohne die Staatsarchivarin oder den Staatsarchivar beraten, wenn der zu behandelnde Gegenstand diese oder diesen persönlich betrifft.

Art. 16 b) Aufgabe

¹ Die Archivkommission wacht über das gute Funktionieren und trägt zur Entwicklung der Institution bei, namentlich indem sie sich zu wichtigen Aspekten äussert.

² Sie ist beratendes Organ der Staatskanzlei. Die Staatsarchivarin oder der Staatsarchivar kann sie ebenfalls zu Rate ziehen.

Art. 17 Benützung der Räume des Archivs durch Dritte

¹ Die Benützung von Räumen und Grundstücken durch Dritte kann gestattet werden, wenn der Institution dadurch kein Schaden entsteht.

² Die Staatsarchivarin oder der Staatsarchivar ist für die Erteilung der Bewilligung zuständig.

³ Die Bewilligung wird mit Bedingungen und Auflagen verbunden, die im Interesse der Institution erforderlich sind.

4. KAPITEL

Zugang zu den Beständen des Archivs

Art. 18 Grundsätze

¹ Bis zum Ablauf der Schutzfrist gemäss Artikel 19 und 20 untersteht die Einsichtnahme in die historischen Archivbestände durch die Öffentlichkeit der Bewilligung durch die Behörde, die die Dokumente abgeliefert hat. Diese entscheidet in Anwendung der Gesetze über die Information und über den Datenschutz.

² Nach Ablauf der Schutzfrist ist die Einsichtnahme unter Vorbehalt von Artikel 20 Absatz 4 frei.

³ Die Einsichtnahme ist unentgeltlich. Für besondere Leistungen kann eine Gebühr erhoben werden.

⁴ Die Einsichtnahme kann beschränkt werden, wenn der Zustand der Dokumente es erfordert.

⁵ Die Einsichtnahme in private Archivbestände richtet sich nach den Vereinbarungen mit der Stifterin oder dem Stifter oder der Hinterlegerin oder dem Hinterleger. Gibt es keine solchen Vereinbarungen, sind die Bestimmungen dieses Gesetz anwendbar.

Art. 19 Ordentliche Schutzfrist

¹ Die ordentliche Schutzfrist beträgt 30 Jahre. Sie gilt für alle Unterlagen mit Ausnahme der in Artikel 20 erwähnten.

² Die Frist beginnt mit dem Datum des Abschlusses des Dossiers zu laufen; für ein einzelnes Dokument beginnt sie mit dem Datum von dessen Erstellung.

Art. 20 Besondere Schutzfrist

¹ Archivgut, das nach Personennamen erschlossen ist und besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes über den Datenschutz enthält, unterliegt einer besonderen Schutzfrist, es sei denn, die betroffene Person habe einer Einsichtnahme zugestimmt.

² Die Frist beträgt 100 Jahre ab Abschluss des Dossiers.

³ Besteht bei bestimmten Kategorien von Archivgut ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gegen die freie Einsichtnahme durch Dritte, so kann der Staatsrat deren Schutzfrist durch Beschluss um höchstens 20 Jahre verlängern. Bei Archivgut der Gemeinden ist der Gemeinderat zuständig.

⁴ Besteht im Einzelfall bei Archivgut ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gegen die Einsichtnahme durch Dritte, so kann das Staatsarchiv oder die Behörde, die das Archivgut abgeliefert hat, in einer Verfügung eine Einsichtnahme nach Ablauf der Schutzfrist zeitlich befristet beschränken oder untersagen. Bei Archivgut der Gemeinden ist der Gemeinderat zuständig.

⁵ Die Bestimmungen anderer Gesetze, die für bestimmte Arten von Archivgut besondere Schutzfristen vorsehen, sind vorbehalten.

Art. 21 Einsichtnahme durch die Behörden

¹ Die abliefernden Behörden können unter Vorbehalt von Absatz 2 jederzeit in die von ihnen abgelieferten Dokumente Einsicht nehmen.

² Bei Personendaten können die abliefernden Behörden während der Schutzfrist in die von ihnen abgelieferten Unterlagen nur Einsicht nehmen, wenn sie diese benötigen:

- a. als Beweismittel;
- b. für Gesetzgebung oder Rechtsprechung;
- c. für die Auswertung zu statistischen Zwecken; oder
- d. für einen Entscheid über ein Einsichtsgesuch.

Art. 22 Anfechten archivierter Daten

Die historischen Archivbestände dürfen nicht verändert werden. Betroffene Personen können den Dokumenten einen Vermerk über ihren umstrittenen Charakter oder den Beweis ihrer Unrichtigkeit beifügen lassen; Beifügungen müssen ausdrücklich als solche bezeichnet sein.

5. KAPITEL

Strafbestimmungen

Art. 23 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich archivwürdige Unterlagen fälscht, ohne Bewilligung vernichtet oder auf andere Weise der Archivierung entzieht, wird mit Busse bestraft.

² Ebenfalls mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Bewilligung Informationen aus Archivgut offenbart, das einer Schutzfrist unterliegt.

6. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 24 Änderungen

¹ Das Gesetz vom 2. Oktober 1991 über die kulturellen Institutionen des Staates (SGF 481.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Rechtsstellung

² Sie stehen unter der Aufsicht des Staates. Mit Ausnahme des Staatsarchivs, das Gegenstand eines besonderen Gesetzes bildet und der Staatskanzlei unterstellt ist, sind die Institutionen dem Amt unterstellt, das für die kulturellen Institutionen zuständig ist.

Art. 19 bis 21 *Aufgehoben*

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Der Staatsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.